

Bekanntmachung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung vom 03.12.2020 nachstehende Festlegung des Beitrages zur Handwerkskammer des Saarlandes für das Jahr 2021 beschlossen:

Grundbeitrag:

- natürliche Personen/Personengesellschaften mit Gewerbeertrag / Gewinn
 - bis 7.700 EUR 210 EUR (unverändert)
 - bis 13.300 EUR 250 EUR (unverändert)
 - ab 13.301 EUR 280 EUR (unverändert)
 - zusätzlich für beigeschriebene Filialen 210 EUR (unverändert)

- für juristische Personen/Personengesellschaften einschließlich GmbH & Co. KG
 - zusätzlich für beigeschriebene Filialen 560 EUR (unverändert)
 - zusätzlich für beigeschriebene Filialen 560 EUR (unverändert)

Zusatzbeitrag:

- 1,3 % des Gewerbeertrages (unverändert)
- Einzelbetriebe abzüglich eines Freibetrages von 15.000 EUR (unverändert)
- höchstens 10.000 EUR im Einzelfall (unverändert)

Berechnungsgrundlage:

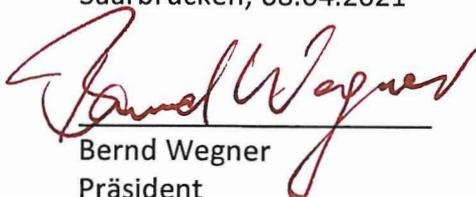
Das Bemessungsjahr für den Handwerkskammerbeitrag 2021 ist das Steuerjahr 2018. Für die Feststellung der Beitragsbefreiung der Kleinunternehmer und Existenzgründer nach § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung gilt abweichend davon als Bemessungsjahr das jeweilige Beitragsjahr.

Die Berechnungsgrundlage ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach dem Einkommenssteuer- oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist.


Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) vom 03.12.2020 über die Festlegung des Beitrages zur Handwerkskammer des Saarlandes für das Jahr 2021 wurde gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HWO) am 24.03.2021 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, 08.04.2021



Bernd Wegner
Präsident



Bernd Reis
Hauptgeschäftsführer

